

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 27. November 2018  
GZ 301.765/010-P1-3/18

### Entwurf einer Verordnung, mit der die Austro Control-Gebührenverordnung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 8. November 2018, GZ: BMVIT-58.555/0004-IV/L2/2018, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

- (1) Zuzolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen ergibt sich „(d)urch die vorgeschlagene Anpassung der Gebührensätze (. . .) gemäß den Berechnungen der betroffenen Behörde eine Verminderung der Einnahmen im Ausmaß von € 125.000,- jährlich“.
- (2) Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F, die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.
- (3) Die Erläuterungen verweisen hinsichtlich der angenommenen Verminderung der Einnahmen von jährlich 125.000 EUR auf „Berechnungen der betroffenen Behörde“, legen jedoch nicht die Grundlagen dieser Berechnung dar. Die Höhe des erwarteten Einnahmenverlustes ist daher nicht nachvollziehbar.
- (4) Aus dem genannten Grund entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013, der hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., und der WFA-FinAV.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

